

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Frau WP/StB Liesel Knorr  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

15  
E-DRS27

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Abt./Absender FR-1  
Telefon +49-89-382-22514  
Fax +49-89-382-66333  
E-Mail elmar.schramm@bmw.de  
Datum 27.04.2012  
Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Sehr geehrte Frau Knorr,

**Firma**  
Bayerische  
Motoren Werke  
Aktiengesellschaft

**Postanschrift**  
BMW AG  
80788 München

**Hausanschrift**  
Petuelring 130

**Hausanschrift**  
Forschungs- und  
Innovationszentrum (FIZ)  
Knorrstraße 147

**Telefon**  
Zentrale  
+49 89 382-0

**Fax**  
+49 89 382-25858

**Internet**  
www.bmwgroup.com

**Bankkonto**  
BMW Bank GmbH  
Konto 5 100 940 940  
BLZ 702 203 00  
IBAN DE02 7022 0300  
5100 9409 40

**SWIFT(BIC)**  
BMWDEM1

**Aufsichtsrats-  
vorsitzender**  
Joachim Milberg

**Vorstand**  
Norbert Reithofer  
Vorsitzender  
Frank-Peter Arndt  
Herbert Diess  
Klaus Draeger  
Friedrich Eichiner  
Harald Krüger  
Ian Robertson

**Sitz und  
Registergericht**  
München HRB 42 243

wir bedanken uns beim DRSC für die Möglichkeit der Kommentierung des E-DRS 27 „Konzernlagebericht“. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den von Ihnen angesprochenen Fragen sowie weitere Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



**Elmar Schramm**  
Leiter Abschlüsse, Innerjährige Berichterstattung



**Markus Leo**  
Leitung Konzernstandards Abschlüsse / Berichterstattung

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Datum 27.04.2012

Seite 2

### **Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe**

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*

Die aufgeführten Definitionen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Dadurch haben alle Unternehmen die gleiche Basis, die Begrifflichkeiten gleich zu verstehen und einheitlich anzuwenden. Fraglich ist allerdings, ob branchenspezifische Begrifflichkeiten (z.B. für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen) in diesem Ausmaß genannt werden sollten oder ob eine Auslagerung in die spezifischen Anlagen sinnvoller ist.

b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*

Nein.

c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Nein.

### **Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken**

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

*Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Generell erachten wir es als sinnvoll, den Chancen- und Risikobegriff anzugleichen und somit eine einheitliche Definition zu gewährleisten.

Aus der Wortwahl „künftig“ geht nicht hervor, für welchen Zeitraum der Chancen- und Risikobegriff verwendet wird. Einige Chancen und Risiken werden erst deutlich nach dem geplanten Prognosehorizont sichtbar. Aus dem Standard geht nicht klar hervor, ob die Chancen und Risiken nur innerhalb des Prognosehorizonts berichtet werden sollen.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 3

### **Grundsätze (E-DRS 27.12-34)**

#### **Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen**

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standard-übergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

*Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.*

Innerhalb der Grundsätze wird das Konzept der Wesentlichkeit dargestellt. Eine erneute Nennung in einzelnen Textziffern, zur Klarstellung der Wesentlichkeit halten wir für nicht notwendig, da sämtliche Textziffern auf den Grundsätzen basieren. Eine erneute Nennung könnte lediglich zu Irritationen bezüglich der Rangfolge der Wichtigkeit Grundsatz vs. Erwähnung in der Textziffer führen. Es könnte so aufgefasst werden, dass durch eine erneute Erwähnung in der Textziffer ein anderer Aspekt der Wesentlichkeit betont werden soll, als der bereits in den Grundsätzen bestehende.

#### **Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«**

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

*Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Die Zuordnung der „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ zu den einzelnen Themen erachten wir als stimmig. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Darstellung entsprechend inhaltlicher Anforderungen erfolgt. Zudem stellt die „Konzentration auf

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 4

nachhaltige Wertschaffung“ keinen Grundsatz dar und sollte daher auch nicht als Grundsatz aufgeführt sein.

### **Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)**

#### **Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)**

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

*Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.*

Der E-DRS 27 geht bei der Forderung nach der Berichterstattung zu den strategischen Zielen über die gesetzlichen Anforderungen des § 315 HGB hinaus. Obwohl in Tz. 1 die Konkretisierung dieser Anforderungen als Zielsetzung für den E-DRS 27 genommen wird. Die Begründung in B22, dass die gegenwärtige Berichtspraxis strategieorientierte Informationen zur Verfügung stellt, erachten wir als

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Datum 27.04.2012

Seite 5

nicht ausreichend. Zusätzlich wird in B48 deutlich hervorgehoben, dass Best-Practice-Inhalte im Standard nicht aufgegriffen werden. Wir erachten es als nicht notwendig, über die gesetzlichen Regelungen des HGBs hinauszugehen und befürworten die Forderung der strategischen Berichterstattung im E-DRS 27 nicht.

Strategien/strategische Inhalte werden im Regelfall nur in längeren Zyklen einer Revision unterworfen. Die Aufnahme einer Strategieberichterstattung in den Jahresfinanzbericht würde so zu einer Wiederholung der Inhalte über die Berichtszeiträume ohne Erkenntnisgewinn führen.

## **Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)**

### **Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)**

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

*Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierte Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die in E-DRS 27.112ff. angesprochene Verknüpfung mit Leistungsindikatoren der Nachhaltigkeit sollte unserer Ansicht nach nicht verpflichtend sein. In Einzelfällen macht es unserer Meinung nach Sinn, Verknüpfungspunkte herzustellen, um eine ganzheitliche Berichterstattung zu gewährleisten. Dies sollte jedoch im Ermessen des Managements liegen und nicht als generelle Verpflichtung im Standard geregelt sein, was der Zielsetzung des im E-DRS 27 gewählten Management Approach entsprechen würde. Die Bezugnahme auf andere Rahmenkonzepte erachten wir als ebenfalls nicht erforderlich, da somit weitere Grundlagen und Regelwerke hinzugezogen werden müssten, was die Berichterstattung durch z.B. verschiedene Anforderungen der Regelwerke erschwert. Hinzukommt, dass sich die Finanzberichterstattung aus rechtlichen Vorgaben ableiten lässt, hingegen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung es dies nicht gibt.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 6

## **Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)**

### **Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«**

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

*Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?*

Die Bezeichnung „Prognosebericht“ ist unserer Meinung nach zutreffend, da dort über die künftigen Entwicklungen in Form von Prognosen berichtet wird. Zudem ist somit eine klarere Abgrenzung zum Chancen- bzw. Risikobericht möglich.

### **Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)**

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

*Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die Ausrichtung am Management Approach erachten wir als geeignet. Unserer Meinung nach ist dieser Ansatz wichtig, da die Steuerungskennzahlen je nach Branche und Unternehmen variieren. Somit ist es zweckmäßig, keine Kennzahlen im Standard vorzugeben. Folglich kann jedes Unternehmen die individuell zutreffenden Steuerungsgrößen auch im Lagebericht/Prognosebericht verwenden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild abzugeben. Es wäre nicht sinnvoll, vom Unternehmen nicht verwendete Kennzahlen nur zu ermitteln und zu berichten, weil es im Standard gefordert wird.

In diesem Zusammenhang, erscheint uns die Nennung von Beispielen für finanzielle Leistungsindikatoren in Tz. 105 als nicht sinnvoll (siehe auch Frage 19). Die als Beispiele genannten Kennzahlen könnten, trotz Angabe in Tz. 8, als Mindestanforderung verstanden werden. Einen Verzicht auf diese Beispiele bzw. eine Verlagerung in die Anlagen erachten wir als sinnvoll.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 7

### **Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)**

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

*a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*

Die Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr sehen wir als angemessen an. Durch den kürzeren Prognosehorizont wird die Unsicherheit deutlich verringert und es ist den Unternehmen besser möglich die entsprechenden Prognosen abzugeben. Insbesondere die Angleichung an internationale Gegebenheiten erscheint sinnvoll, so dass deutsche Unternehmen bezüglich des Prognosehorizonts nicht deutlich höheren Anforderungen unterliegen als Unternehmen nach z.B. IFRS PS MC.

Die konkrete Gegenüberstellung des prognostizierten Wertes mit dem Istwert der Periode sowie die Andeutung der Veränderung von Richtung und Intensität erscheint sehr aufwendig. In der im Standard vorgesehene Darstellungsweise sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen, da die Istwerte bereits an anderer Stelle im Bericht zu finden und zu entnehmen sind (aus unserer Sicht ist die in Tz. 133 genannte Vorgehensweise zu bevorzugen).

Die Definition der Intensität nach E-DRS 27.131 erscheint uns als sehr vage, da die dargestellten Adjektive „stark/erheblich/geringfügig/leicht“ nicht objektiv messbar sind und somit eine große Spannweite für subjektives Bemessen geboten ist.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Datum 27.04.2012

Seite 8

Die zunehmende Quantifizierung wie in Tz. 132 gefordert erachten wir als problematisch. In Anbetracht eines immer volatileren Umfeldes sehen wir es nicht als sinnvoll an, dass der Standard die Prognoseart vorgibt. Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen des Managements liegt, das geeignetste Prognoseinstrument in Abhängigkeit der externen Gegebenheiten zu wählen. Somit sollte eine komparative als auch eine qualitative Prognose möglich sein, sofern das Management diese als angemessen ansieht.

Der Erkenntnisgewinn aus der in Tz. 132 angesprochenen qualifiziert-komparativen Prognose wird sich wegen der feinen Unterscheidungsmerkmale in der Berichtspraxis nicht in dem erhofften Maße realisieren lassen. Wir plädieren daher dafür, es aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit und der Bewährung in der Praxis bei dem bekannten Set an Prognosearten zu belassen.

*b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Keine Angabe.

### **Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)**

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

*Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Geringere Anforderungen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit erachten wir für angemessen. Die Begrifflichkeit „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ wird jedoch in E-DRS 27.135 nicht näher erläutert und bietet somit weiterhin Spielraum für die Auslegung dieses Begriffs. Die Konkretisierung, welche Prognosearten in einer solchen Situation zulässig sind, ist deutlicher dargestellt als in DRS 15.90.

Der Mehrwert verschiedener Zukunftsszenarien ist unserer Ansicht nach nicht offensichtlich. Diese Darstellung könnte zu Verwirrungen bei den Adressaten führen,



Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 9

da sie sich mit mehreren Szenarien sowie mit den zugrundegelegten Annahmen befassen müssen. Einerseits besteht die Problematik den Bericht „aufzublähen“, was dem Grundsatz der Klarheit widersprechen würde. Für den Leser ist unserer Einschätzung nach nicht interessant, am Prozess der Entscheidungsfindung im Unternehmen teilzuhaben, sondern zu erfahren, auf welcher Grundlage/mit welchem Blick auf die nähere Zukunft das Management in das nächste Geschäftsjahr geht.

### **Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)**

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

*Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Das Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto als auch brutto beurteilen wir als sinnvoll, da das Unternehmen die Darstellung entsprechend dem tatsächlichen Risikomanagement vornehmen kann.

### **Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen**

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

*Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?*

Keine Angabe.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 10

## **Segmentspezifische Angaben**

### **Frage 13:**

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

*Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die segmentspezifischen Angaben im E-DRS 27 erachten wir als angemessen, um den Adressaten umfassend zu informieren. Weitere zusätzliche Angaben halten wir nicht für notwendig. Sofern es vom Management als sinnvoll erachtet wird, können von Unternehmensseite aus weitere Angaben zu den Segmenten gemacht werden.

Die Darstellung von Segmenten im Prognosebericht nur bei deutlichen Abweichungen der Entwicklung eines Segments von jener des Konzerns beurteilen wir als wesentliche Verbesserung gegenüber dem bestehenden Standard.

## **Differenzierung der Berichtsanforderungen**

### **Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Datum 27.04.2012

Seite 11

- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Keine Angabe.

b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Keine Angabe.

### **Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?*

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 12

Die vorgeschlagene Darstellungsform beurteilen wir als übersichtlich und zweckmäßig. Durch die explizite Kennzeichnung „K“ wird sofort klar, welche Textziffern für kapitalmarktorientierte bzw. nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen anwendbar sind.

### **Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«**

#### **Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)**

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Die gewählte Vorgehensweise befürworten wir nicht. Wir halten es nicht für notwendig, eine Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC zu deklarieren, da der Ansatz des deutschen Lageberichts deutlich höhere Anforderungen stellt und über die des IFRS PS MC hinausgeht. Darüber hinaus sehen wir keinen klaren Mehrwert für den Adressaten.

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 13

b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Keine Angabe.

c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Auch in diesem Falle erachten wir eine Erklärung zur Übereinstimmung als nicht notwendig.

### **Verzicht auf Empfehlungen**

#### **Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen**

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

*Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Den Verzicht auf Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung finden wir angemessen. Die Verfolgung dieses Ansatzes hat den Vorteil, dass Unternehmen sich nicht verpflichtet fühlen gewisse Punkte „abzuarbeiten“ und zu erfüllen, obwohl diese keinerlei Relevanz für das Unternehmen haben.

### **Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen**

#### **Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)**

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**

Datum 27.04.2012

Seite 14

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsansforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Spezifische Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen finden wir angemessen, da somit Bezug auf die Spezifika dieser Branchen genommen werden kann.

- b) *Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*

Unserer Auffassung nach ist es sinnvoll branchenspezifische Regelungen in den E-DRS 27 aufzunehmen, allerdings wie vom DSR dargestellt, in den Anlagen zu diskutieren. Wie schon in Frage 1 kurz erwähnt, könnte es weiterhin Sinn machen, branchenspezifische Definition ebenfalls in die Anlagen umzugliedern.

- c) *Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Nein.

### **Veranschaulichende Beispiele**

#### **Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)**

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 15

Wie schon in Frage 8 angedeutet, erachten wir die Nennung von Stichwortbeispielen innerhalb des E-DRS 27 als nicht hilfreich. Einen Verzicht innerhalb des Standards und ggf. Verlagerung in die Anlagen betrachten wir als zweckmäßiger. Zusätzlich sollte noch klarer und deutlicher gemacht werden, dass die Beispiele nur als Anregung dienen, jedoch nicht bindend sind.

Die veranschaulichenden Beispiele in den Anlagen sind aus unserer Sicht ein manchen Fällen hilfreich, um gewisse Sachverhalte besser nachzuvollziehen. Dennoch sind die Beispiele sehr spezifisch und es ist fraglich, inwiefern diese bei der Erstellung des Lageberichts eine Hilfestellung sind.

*b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Nein.

## **Weitere Anmerkungen zum Entwurf**

### **Frage 20:**

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

- Bisher gibt es im E-DRS 27 vereinzelt Verweismöglichkeiten zwischen Lagebericht und anderen Berichtsteilen. Eine generelle Ausweitung auf weitere Anwendungsfälle befürworten wir, um doppelte Informationsnennung zu vermeiden und dadurch mehr Transparenz zu schaffen.
- Die in **Tz. 55** geforderte Angabe, Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele innerhalb des Lageberichts zu erläutern, beurteilen wir als nicht zweckmäßig. Insbesondere geht nicht klar hervor ob Mess- oder Steuerungsgrößen angegeben werden sollen und was der genaue Vergleichszeitpunkt ist. Unserer Ansicht nach schafft es keinen Mehrwert für den Adressaten Aussagen wie z.B. „wir sind unserem strategischen Ziel deutlich näher gekommen“ darzustellen. Zusätzlich sind die Beurteilung sowie die Messbarkeit der Erreichung eines strategischen Ziels komplex, da sich die Unternehmensstrategie permanent weiterentwickelt und verändert. Somit wird eine Feststellung der Zielerreichung schwierig bzw. teilweise nicht möglich und auch nicht messbar sein.
- Der in **Tz. 56** dargestellte Abgleich der Istwerte mit den prognostizierten Werten des Vorjahres erachten wir als kritisch. Prognostizierte Werte stellen geplante Werte dar, die von einer Vielzahl verschiedener Parameter abhängen. Da die Begründung zur Entwicklung der Parameter in der Regel sehr komplex ist und vielfältige makro- und mikroökonomische Einflussfaktoren eine Rolle spielen, wäre eine Darstellung dieser Entwicklungen im Rahmen des Prognoseberichts nicht angemessen. Wir schätzen den Zusatznutzen einer

Thema **Stellungnahme zu E-DRS 27 „Konzernlagebericht“**  
Datum 27.04.2012  
Seite 16

solchen Darstellungsform für den Adressaten als sehr gering und sehen daher keine Notwendigkeit der Berichterstattung.

- Aus **Tz. 59** geht nicht klar hervor, ob es sich um Beispiele handelt oder Mindestanforderungen.